

21. Jahrgang, Nr. 6 vom 10. Juni 2011, S. 3

Medizinische Fakultät

Ordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.01.2011

Aufgrund §§ 54, 67 Abs. 2, 76 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBI. LSA 2004, S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16.07.2010 (GVBI. LSA S. 436); § 3 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12. August 2005 (GVBI. LSA S. 508) erlässt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Ordnung der Medizinischen Fakultät.

§ 1 Organisation

- (1) Die Medizinische Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Hochschulmedizin. Sie erfüllt ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) und der Grundordnung der Universität in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Universitätsklinikum Halle (Saale); im Folgenden: Universitätsklinikum). Einzelheiten zur Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum sind in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.
- (2) Zur Medizinischen Fakultät gehören die in der Anlage aufgeführten Einrichtungen und Verwaltungseinheiten.
- (3) Die Gründung, Teilung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Fakultät erfolgt auf Vorschlag des Fakultätsvorstands durch Beschluss des Senats gemäß § 79 Abs. 1 S. 2 HSG LSA.
- (4) In den Einrichtungen der Medizinischen Fakultät können zur Hervorhebung von Arbeits-, Lehrund Forschungsschwerpunkten Sektionen gebildet werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der Medizinischen Fakultät ist über § 76 HSG LSA hinaus die Pflege und Entwicklung der Hochschulmedizin in Forschung, Lehre und Krankenversorgung.

- (2) Die Medizinische Fakultät ist verantwortlich für die Wahrung und Entwicklung wissenschaftlicher Lehrinhalte, insbesondere auf den Gebieten der naturwissenschaftlichen Grundlagen der Medizin, der vorklinischen und der klinisch-theoretischen Medizin, der klinisch-praktischen Medizin, der Zahnmedizin und der Gesundheits- und Pflegewissenschaft. Sie fördert ihren Nachwuchs und trägt Sorge für die Qualifizierung ihrer Mitglieder. Sie beteiligt sich an Studiengängen anderer Fakultäten und Fachbereiche nach Zustimmung des Fakultätsvorstandes und soweit dies in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen ist.
- (3) Die Medizinische Fakultät wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Forschungs-, Bildungs- und Krankenversorgungseinrichtungen zusammen. Die Zusammenarbeit mit den Lehrkrankenhäusern ist in den gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 HMG LSA abgeschlossenen Verträgen geregelt.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind gemäß § 3 Grundordnung der Universität
- 1. die Professorinnen und Professoren und diejenigen, die durch Kooptation nach § 20 Abs.1 der Grundordnung der Universität zu Mitgliedern der Fakultät geworden sind,
- 2. die in der Fakultät hauptberuflich Tätigen,
- 3. die in den Studiengängen der Fakultät immatrikulierten Studierenden einschließlich der eingeschriebenen Promotionsstudenten.
- (2) Angehörige der Medizinischen Fakultät sind die in § 4 der Grundordnung der Universität aufgeführten Personen, soweit sie der Medizinischen Fakultät zugeordnet sind.
- (3) Beschäftigte des Universitätsklinikums und anderer Einrichtungen können gemäß § 8 Abs. 2 Grundordnung der Universität Mitgliedern gleichgestellt werden.

§ 4 Fakultätsvorstand

- (1) Der Fakultätsvorstand ist das gewählte kollegiale Beschlussorgan der Fakultät gemäß § 3 HMG LSA.
- (2) Dem Fakultätsvorstand gehören nach § 3 Abs.1 HMG LSA an
- der Dekan bzw. die Dekanin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
- ein Prodekan bzw. eine Prodekanin, der bzw. die zugleich Stellvertreter bzw. Stellvertreterin des Dekans bzw. der Dekanin ist,
- ein Studiendekan bzw. eine Studiendekanin,
- der Ärztliche Direktor bzw. die Ärztliche Direktorin.
- (3) Des Weiteren können dem Fakultätsvorstand bis zu zwei weitere Prodekane oder Prodekaninnen als beratende Mitglieder angehören.
- (4) Der Fakultätsvorstand ist gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 HMG LSA für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, sofern nicht durch das HMG LSA eine andere Zuständigkeit begründet ist. Der Fakultätsvorstand wirkt durch Beratungen und Beschlüsse darauf hin, dass die Mitglieder und die Einrichtungen der Medizinischen Fakultät ihre Aufgaben erfüllen können.
- (5) Nähere Einzelheiten zur Einberufung und zum Abstimmungsverfahren sind in der Geschäftsordnung des Fakultätsvorstandes geregelt. Die interne Aufgabenverteilung folgt den

Vorgaben des Geschäftsverteilungsplans des Fakultätsvorstandes. Die Sitzungen des Fakultätsvorstandes sind nichtöffentlich.

(6) Der Fakultätsvorstand kann gemäß § 15 Abs. 4 HMG LSA gegen Maßnahmen und Beschlüsse des Klinikumsvorstandes Einspruch einlegen, wenn er Belange von Forschung und Lehre für beeinträchtigt hält. Für Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums beziehen, gelten § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 HMG LSA.

§ 5 Dekan bzw. Dekanin

- (1) Der Dekan bzw. die Dekanin, dessen bzw. deren Wahl § 4 Abs. 1 HMG LSA regelt, führt den Vorsitz im Fakultätsvorstand und im Fakultätsrat sowie die Geschäfte der Fakultät. Die Amtszeit des Dekans bzw. der Dekanin beträgt vier Jahre. Im Übrigen wird auf § 29 Grundordnung der Universität verwiesen.
- (2) Der Dekan bzw. die Dekanin ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HMG LSA Mitglied des Klinikumsvorstandes.
- (3) Er bzw. sie ist Beauftragter bzw. Beauftragte für den Haushalt, soweit diese Funktion nicht eine andere von ihm bestellte Person wahrnimmt.
- (4) Der Dekan bzw. die Dekanin wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorates darauf hin, dass die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des Dekans bzw. der Dekanin aus § 78 HSG LSA.

§ 6 Fakultätsrat

- (1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrates und die Wahl seiner Mitglieder sind in § 2 Abs. 1 HMG LSA in Verbindung mit § 77 Abs. 3 HSG LSA sowie in der Wahlordnung der Universität geregelt. Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Fakultätsrat tagt fakultätsöffentlich, soweit nicht nichtöffentliche Sitzungen vorgeschrieben sind oder die Öffentlichkeit durch Beschluss des Fakultätsrates ausgeschlossen ist. Die Rechte der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten werden durch die Ordnung nicht berührt.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt in den ihm im Hochschulmedizingesetz ausdrücklich zugewiesenen Zuständigkeitsbereichen. Er wählt gemäß § 4 Abs. 1 HMG LSA (auf Vorschlag des erweiterten Fakultätsrates) den Dekan bzw. die Dekanin sowie gemäß § 3 Abs. 2 HMG LSA die Prodekane und Prodekaninnen und den Studiendekan bzw. die Studiendekanin. Er entscheidet über den Jahresabschluss und den Erläuterungsbericht im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 6 Nr.8 HMG LSA. Nach § 3 Abs. 4 Satz 6 Nr.7 HMG LSA beschließt er die Funktionsbeschreibung von Professuren und Juniorprofessuren.
- (4) Dem erweiterten Fakultätsrat gehören neben den Mitgliedern des Fakultätsrates alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne des § 60 Nr.1 HSG LSA an, die hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät tätig sind. Die Zuständigkeiten des erweiterten Fakultätsrates sind in § 2 Abs. 2 HMG LSA geregelt.
- (5) Der Fakultätsrat wird vom Dekan bzw. der Dekanin regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten der Fakultät, insbesondere über die wesentlichen Beratungsgegenstände und Ergebnisse der Sitzungen des Fakultätsvorstandes, unterrichtet.

(6) Der Fakultätsrat kann zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 7 Core Facilities

- (1) Die Medizinische Fakultät richtet Core Facilities unter dem Dach des Zentrums für Medizinische Grundlagenforschung (ZMG) ein. Diese Core Facilities sind forschungsunterstützende Einrichtungen und können von allen Mitgliedern der Fakultät gleichberechtigt genutzt werden. Rechte und Pflichten hinsichtlich der Nutzung der Core Facilities werden durch die jeweils spezifizierte Musternutzerordnung geregelt. Die organisatorische Verwaltung obliegt der jeweiligen Leitung sowie dem jeweiligen Board of Directors.
- (2) Die kaufmännische Organisation der Core Facilities obliegt unbeschadet der Regelungen des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen Fakultät und UKH dem ZMG unter Aufsicht des Fakultätsvorstandes. Die Core Facilities müssen kostendeckend arbeiten, ohne Berücksichtigung der Personal- und Reparaturkosten bei Nutzung durch Fakultätsmitglieder. Nicht-universitäre Nutzer zahlen kostendeckende Preise.

§ 8 Ethikkommission

- (1) An der Medizinischen Fakultät besteht gemäß § 1 Abs. 4 HMG LSA eine Ethikkommission.
- (2) Nähere Einzelheiten hierzu werden durch die Satzung der Ethikkommission geregelt.

§ 9 Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Die Medizinischen Fakultäten im Land Sachsen-Anhalt stimmen ihre Struktur- und Entwicklungspläne im Sinne der komplementären Kooperation gegenseitig ab. Der Fakultätsvorstand gehört der hierfür zuständigen Gemeinsamen Kommission gemäß § 25 HMG LSA an.

§ 10 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät am 17.01.2011 beschlossen. Der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.04.2011.

Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft und ersetzt die Ordnung der Medizinischen Fakultät vom 07.12.1999 (ABI. 2000, Nr. 1, S.15), zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Ordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 02.09.2003 (ABI. 2003, Nr. 8, S.1).

Halle (Saale), 14. April 2011

Prof. Dr. Michael Gekle Dekan der Medizinischen Fakultät

> Anlage Zugehörige Einrichtungen

Vorklinische Institute:

Institut für Anatomie und Zellbiologie Julius-Bernstein-Institut für Physiologie Institut für Physiologische Chemie

Klinisch-theoretische Institute:

Institut für Geschichte und Ethik der Medizin

Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaften

Institut für Humangenetik

Institut für Hygiene

Institut für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin

Institut für Klinische Epidemiologie

Institut für Medizinische Epidemiologie, Biometrie und Informatik

Institut für Medizinische Immunologie

Institut für Medizinische Mikrobiologie

Institut für Medizinische Soziologie

Institut für Molekulare Medizin

Institut für Pathologie

Institut für Pharmakologie und Toxikologie

Institut für Rechtsmedizin

Institut für Rehabilitationsmedizin

Institut für Umwelttoxikologie

Kliniken:

Universitätsklinik und Poliklinik für Allgemein-, Viszeral- und Gefäßchirurgie

Universitätsklinik für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin

Universitätsklinik und Poliklinik für Augenheilkunde

Universitätsklinik und Poliklinik für Dermatologie und Venerologie

Universitätsklinik und Poliklinik für Diagnostische Radiologie

Universitätsklinik und Poliklinik für Geburtshilfe

Universitätsklinik und Poliklinik für Gynäkologie

Universitätsklinik und Poliklinik für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie

Universitätsklinik und Poliklinik für Herz- und Thoraxchirurgie

Universitätsklinik und Poliklinik für Innere Medizin I

Universitätsklinik und Poliklinik für Innere Medizin II

Universitätsklinik und Poliklinik für Innere Medizin III

Universitätsklinik und Poliklinik für Innere Medizin IV

Universitätsklinik und Poliklinik für Innere Medizin V

Universitätsklinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin

Universitätsklinik und Poliklinik für Kinderchirurgie

Universitätsklinik und Poliklinik für Neurochirurgie

Universitätsklinik und Poliklinik für Neurologie

Universitätsklinik und Poliklinik für Nuklearmedizin

Universitätsklinik und Poliklinik für Orthopädie

Universitätsklinik und Poliklinik für Pädiatrische Kardiologie

Universitätsklinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik

Universitätsklinik und Poliklinik für Strahlentherapie

Universitätsklinik und Poliklinik für Unfall- und Wiederherstellungschirurgie

Universitätsklinik und Poliklinik für Urologie

Zentrum für Reproduktionsmedizin und Andrologie

Universitätsklinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie

Universitätspoliklinik für Zahnerhaltungskunde und Parodontologie

Universitätspoliklinik für Zahnärztliche Prothetik

Universitätspoliklinik für Kieferorthopädie

Sonstige Einrichtungen: Zentrum für Medizinische Grundlagenforschung (ZMG)

Zentrum für Angewandte Medizinische und Humanbiologische Forschung (ZAMED)

Koordinierungszentrum für Klinische Studien Halle (KKSH)

Verwaltungseinheiten:

Dekanat Forschungsprodekanat Studiendekanat Drittmittelverwaltung